

Aktenzeichen:

4 RJ 104/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 28. November 1957

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 28. November 1957

für Recht erkannt:

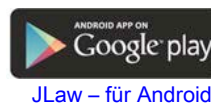
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 23. Februar
1956 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellun-
gen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Hessische Landessozialgericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Die 1891 geborene Klägerin war bis zum September 1940 in der Invalidenversicherung pflichtversichert. Auf ihren Antrag vom 22. Juli 1952, ihre Weiterversicherung vom 1. Januar 1949 an zuzulassen, veranlaßte die Beklagte zunächst eine Begutachtung durch die Fachärztin Dr. Kxxx in Marburg/Lahn, die die Klägerin seit deren Gallenblasenoperation im Februar 1952 für 60 v.H. erwerbsvermindert und damit für invalide wegen einer Reihe von Krankheitserscheinungen hielt. Da der Hauptvertrauensarzt sich dieser Begutachtung angeschlossen hatte, lehnte die Beklagte durch Schreiben vom 28. November 1952 die Annahme von freiwilligen Beiträgen wegen vorliegender Invalidität ab.

Die Klägerin beantragte nunmehr - am 11. November 1953 - die Gewährung von Invalidenrente seit 1949. Während nach einem Befundbericht des behandelnden Arztes Dr. Txxxxxxxxx in Marburg vom 10. November 1953 bereits seit dem 19. Oktober 1949 eine Erwerbsverminderung von 80 v.H. bestehen sollte, verneinte die am 10. Dezember 1953 erneut gehörte Fachärztin Dr. Kxxx die Vorverlegung der Invalidität auf einen früheren Zeitpunkt als den Februar 1952, da sich auch nach neuer Untersuchung kein anderer Befund als der ihres Gutachtens vom 31. Oktober 1952 ergeben habe.

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 31. März 1954 die Gewährung der Invalidenrente ab. Die Anwartschaft der Klägerin sei zwar bis zum Ende des Jahres 1948 über die Vorschriften des Sozialversicherungsanpassungsgesetzes (SVAG) erhalten, sie sei jedoch erloschen, weil für 1949 bis 1951 keine Beiträge gezahlt worden seien; auch nach den Vorschriften über die Halbdeckung sei die Anwartschaft nicht erhalten (nur 816 anstatt 1144 Beitragswochen).

Mit ihrer Klage vor dem Sozialgericht in Marburg hatte die Klägerin keinen Erfolg.

Nach einem Gutachten des Arztes Dr. Bxxxxx von der Klinik St. Elisabeth in Marburg war die Klägerin wegen schwersten Gallen-



- 3 -

steinleidens mit stärkster Allgemeinschädigung vom 14. Januar bis 21. Februar 1952 in stationärer Behandlung und wegen der Schwere der Erkrankung noch mehrere Monate nach der Operation rekonvaleszenzbedürftig gewesen. Sie sei daher vorübergehend invalide gewesen, vom Tage der klinischen Einweisung vermutlich ein halbes Jahr, doch könne er (Dr. Bxxxxxx) nicht beurteilen, inwieweit sich der Zustand der Klägerin später gebessert habe, da er sie nicht mehr gesehen habe.

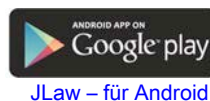
Eine erneute Bescheinigung des Dr. Txxxxxxxxx vom August 1954 besagte, daß er die Klägerin seit 33 Jahren als Patientin kenne, daß ihre - schon früher vorhandenen - Leberbeschwerden seit 1949 ständig zugenommen hätten und daß sie seit 1949 arbeitsunfähig gewesen sei. Die Operation im Jahre 1952 habe den Zustand zwar gebessert, die Arbeitsunfähigkeit aber nicht behoben. Seine Auffassung sei auch durch eine Untersuchung in der Universitäts-Poliklinik Marburg im Jahre 1950 bestätigt worden.

Ein gemäß § 109 SGG von dieser Poliklinik eingeholtes Gutachten vom September 1954 kam zu der Feststellung, daß die Klägerin bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) von mindestens 60 v.H. jetzt dauernd invalide sei. Als Ursache der Invalidität wurde insbesondere die bereits seit langen Jahren bestehende erhebliche Fettsucht (zur Zeit des Gutachtens 102,6 kg, 1950 bereits 99 kg), die zu Kreislaufstörungen und Herzmuskelschädigung geführt habe, bezeichnet. Das 1926 beginnende Gallenleiden habe 1952 zur Operation geführt und sei jetzt praktisch ausgeheilt. Das Gutachten fährt dann fort:

"Schwierig ist es, zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt Invalidität eingetreten ist. Mit Sicherheit kann dies in diesem Falle nur der Arzt, der die Patientin zu diesem Zeitpunkt gesehen hat, aussagen. Bei der medizinischen Poliklinik Marburg liegen nur Unterlagen vor über eine Untersuchung vom 15. März 1950, wo sich eine erhöhte Blutsenkungsgeschwindigkeit von 18/36, eine mäßige Erhöhung des Blutdrucks auf 170/100, sowie Extrasystolen (unregelmäßiger Herzschlag) fanden. Röntgenuntersuchung und Elektrokardiogramm wurden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

damals wegen Zeitmangel nicht durchgeführt.

Von unserer Seite können wir also nur soviel feststellen: Bei der Patientin bestand ein chronisches Gallenleiden seit dem Jahre 1926, welches zur Steinbildung geführt hat. In den Jahren vor der Operation haben sich zahlreiche Koliken ereignet, die auch zu gelegentlichem vorübergehenden Verschuß der abführenden Gallenwege geführt hat. Der behandelnde Arzt, Herr Dr. Txxxxxxxx hat wegen des erhöhten Operationsrisikos durch die Fettsucht und Herzschwäche eine konservative Behandlung durchgeführt. Erst als durch eine ständig zunehmende Gelbsucht im Anschluß an einen Anfall eine lebensbedrohliche Situation entstanden war, wurde der Eingriff vorgenommen. Seither ist die Patientin in einem besseren Zustand. Die Operation hat nur ein chronisches Leiden gebessert, nicht aber zur Invalidität geführt.

Herr Dr. Bxxxxx äußert sich in dem Sinne, daß die Operation und Rekonvaleszenz als solche nur eine vorübergehende Invalidität bedingt haben. Das würde heißen, daß eine zusätzliche Schädigung nicht eingetreten ist. In den Gutachten der LVA. wird jedoch eine dauernde Invalidität angenommen. Warum gerade der Zeitpunkt der Gallenoperation als Beginn von dem betreffenden Gutachter gewählt wurde, ist nicht recht verständlich. Wenn man eine dauernde Invalidität von 60 % im Anschluß an die Erkrankung, die zur Operation führte, anerkennt, so muß man, da es sich nachweisen läßt, daß die Operation keine zusätzliche Schädigung herbeigeführt hat (nach unserer Meinung hat diese sogar eine wesentliche Besserung bewirkt), auch vor dem Zeitpunkt der Operation Invalidität anerkennen. Wir halten es demnach durchaus für möglich, daß bei den häufigen Gallenkoliken und der allgemeinen Fettsucht mit vermehrter Herz- und Kreislaufbelastung nicht nur im Jahre 1949, wie Herr Dr. Txxxxxxxx annimmt, sondern auch schon zu einem früheren Zeitpunkt Invalidität bestanden hat."

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das Sozialgericht folgte bei seiner Entscheidung der Auffassung des Gutachtens der Universitäts-Poliklinik, über den Zeitpunkt der Invalidität vermöge mit Sicherheit nur der damals behandelnde Arzt etwas zu bekunden; es lehnte jedoch das die Invalidität für 1949 bejahende Gutachten Dr. Txxxxxxx, der die Klägerin damals behandelt hat, deshalb ab, weil das Gericht es als unverständlich ansah, warum Dr. Txxxxxxx - hätte er bereits damals seine spätere Auffassung vertreten - die Klägerin nicht bereits früher zur Rentenantragstellung veranlaßt habe und deshalb ihre Invalidität in jener Zeit ungewiß sei.

Mit der Berufung hatte die Klägerin gleichfalls keinen Erfolg.

Das Landessozialgericht läßt es in seinem abweisenden Urteil vom 23. Februar 1956 dahingestellt, ob die Invalidität erst im Februar 1952 eingetreten ist. Es hält es aber nicht für erwiesen, daß die Invaliditätsgrenze gerade im Jahre 1949 überschritten worden ist. Es begründet diese Auffassung im wesentlichen folgendermaßen:

"Für die Richtigkeit dieser Annahme spricht nicht nur das von dem Vertrauensarzt der Beklagten bereits am 31. Oktober 1952 erstattete Gutachten, sondern auch das des Facharztes für Chirurgie, Dr. Bxxxxxx von der Klinik St. Elisabeth in Marburg/Lahn. Diesem Gutachten kommt ein erhöhter Beweiswert zu, weil die Klägerin von dem Gutachter in der Zeit vor dem 14. Januar 1952 bis zum 21. Februar 1952 behandelt und wegen ihres Gallenleidens operiert worden ist. Der auf diese Weise mit ihrem Gesundheitszustand in der in Betracht kommenden Zeit vertraute Gutachter ist aber der Auffassung, die Klägerin sei vom Tage der Einweisung in die Klinik an mindestens vorübergehend invalide gewesen. Hieraus ist zu folgern, daß geraume Zeit vorher, jedenfalls noch nicht im Jahre 1949, Invalidität nicht vorgelegen hat. Dieser Schluß rechtfertigt sich auch aus dem eigenen Verhalten der Klägerin. Sie hat nicht nur im Jahre 1949 keinen Antrag auf Gewährung der Rente



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gestellt, obgleich ihr Hausarzt, bei dem sie seit über 30 Jahren in Behandlung steht, in seinem allderdings erst am 10. Dezember 1953 ausgestellten Befundbericht annehmen zu können glaubt, die Erwerbsbeschränkung habe seit dem 19. Oktober 1949 80 % betragen, sondern sich noch anlässlich der Untersuchung wegen ihres Antrages auf Weiterversicherung selbst als beschwerdefrei und als nicht in ärztlicher Behandlung stehend bezeichnet. Erst ein Jahr nachdem dieser Antrag von der Beklagten abgelehnt worden war, hat sie in ihrem Rentenanspruch behauptet, seit dem Jahre 1949 invalide zu sein und auch eine Reihe von Beschwerden angegeben, offensichtlich nur in der Absicht, ihren Rentenanspruch zu retten, nachdem ihr klar geworden war, daß diese Möglichkeit nur bestand, wenn Invalidität gerade im Jahre 1949 eingetreten ist. Schließlich rechtfertigt auch der von ihrem Hausarzt in seinem Gutachten vom 11. August 1954 gegebene Befund nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Annahme, daß die Klägerin seit dem Jahre 1949 invalide ist. Im Ergebnis zu der gleichen Auffassung gelangt auch das Gutachten der medizinischen Universitätsklinik Marburg/Lahn. Obwohl diesen Gutachtern das hausärztliche Gutachten bei ihrer Beurteilung vorgelegen hat, vermochten sie hieraus nicht mit Sicherheit anzunehmen, daß die Klägerin 1949 invalide geworden ist, wenn sie auch die Möglichkeit hierfür nicht auszuschließen vermögen, es aber auch für möglich erachten, daß schon vor dem Jahre 1949 Invalidität eingetreten ist und der Schlußfolgerung des Vertrauensarztes der Beklagten, es liege Invalidität seit Februar 1952 vor, nicht beigetreten sind."

Da die Anwartschaft daher erloschen und die Halbdeckung nicht erreicht sei, komme eine Rentengewährung nicht in Frage.

Das Landessozialgericht hat die Revision nicht ausdrücklich zugelassen.



- 7 -

Die Klägerin hat gegen das ihr am 27. März 1956 zugestellte Urteil unter Stellung eines Antrags am 26. April 1956 Revision eingelegt und diese am 26. Mai 1956 begründet.

Die Klägerin rügt als Verfahrensmängel gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die mangelnde Handhabung der Amtsaufklärungspflicht und die Überschreitung der zulässigen Grenzen bei der Beweiswürdigung sowie die Verletzung von Denkgesetzen.

Das Landessozialgericht hätte einmal aufklären müssen, warum die Klägerin nicht bereits 1949 einen Rentenantrag gestellt habe, da es aus dieser Tatsache ungünstige Schlüsse für die Klägerin gezogen habe. Diese Ermittlungen würden ergeben haben, daß die Klägerin sich selbst bereits seit 1949 für invalide gehalten habe, daß sie jedoch in völliger Gesetzesunkenntnis die - möglicherweise unklare - Belehrung mißverstanden und deshalb geglaubt habe, zunächst den Antrag auf Weiterversicherung stellen zu müssen.

Nach dem Gutachten der Universitätsklinik sei eine erneute Anhörung Dr. Txxxxxxxxx unbedingt erforderlich gewesen. Die Würdigung des Gutachtens des Dr. Bxxxxx verstoße gegen die Denkgesetze; wenn durch die Operation tatsächlich die behauptete Besserung eingetreten sei, so müsse daraus gefolgert werden, daß vor der Operation ein ungünstigerer Zustand, also möglicherweise Invalidität, bestanden habe.

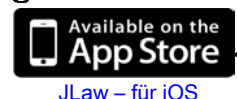
Die Klägerin beantragt,
den Rechtsstreit unter Aufhebung des Vorurteils
an das Landessozialgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt demgegenüber
die Zurückweisung der Revision als unbegründet,
ohne dazu weitere Ausführungen zu machen.

Während des Revisionsverfahrens wurde der Klägerin aufgrund der Vorschriften des Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 1. Januar 1957 an die Versichertenrente gewährt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden.

Bei der Prüfung der Frage, ob die gerügten Verfahrensmängel vorliegen und die nicht zugelassene Revision aus diesem Grunde statthaft ist, muß die Rechtsensicht des Landessozialgerichts zugrunde gelegt werden, daß eine Rentengewährung nur in Frage komme, wenn die Klägerin "gerade im Jahre 1949" invalide geworden war, wobei das Landessozialgericht, wenn es dies auch nicht ausdrücklich betont, offenbar von einer Invalidität im Sinne des SVAG (mehr als die Hälfte) ausgeht.

Das Landessozialgericht begründet seine Annahme, die Klägerin sei 1949 nicht invalide gewesen, neben einem Hinweis auf das Gutachten der Vertrauensärztin einmal besonders mit den Gutachten des Dr. Bxxxxx und der Universitäts-Poliklinik, zum anderen mit dem eigenen Verhalten der Klägerin.

Bei der Würdigung des Gutachtens der Universitäts-Poliklinik unterläßt das Landessozialgericht jedes Eingehen auf dessen Hinweis darauf, daß es mit Rücksicht auf die durch die Operation erreichte Besserung des Zustandes unverständlich sei anzunehmen, daß die Invalidität erst mit dem Zeitpunkt der Operation eingesetzt habe. Eine Erörterung dieser Frage wäre für das Landessozialgericht um so notwendiger gewesen, als die Klägerin in ihrer Berufungsschrift ausdrücklich auf die gleiche Unterlassung des sozialgerichtlichen Urteils hingewiesen hatte und als darüber hinaus entgegen der Auffassung des Landessozialgerichts auch aus dem Gutachten des Dr. Becker bei unbefangener Betrachtung nur entnommen werden konnte, daß bei der Klägerin schon vor der Operation ein sehr ernster Zustand bestanden hatte, so daß sich Zweifel daran, ob Dr. Exxxxx in seinem Gutachten tatsächlich eine Invalidität vor dem Zeitpunkt jener Operation habe ausschließen wollen, dem Landessozialgericht hätten aufdrängen müssen. Dies war besonders noch deshalb zu erwarten, weil auch die Bekundungen des die Klägerin bereits ein Menschenalter hindurch behandelnden Hausarztes Dr. Txxxxxxxxx: durchaus



in der gleichen Richtung lagen. Entgegen der Darstellung des angefochtenen Urteils besagt das Gutachten der Universitäts-Poliklinik eindeutig, daß man auch vor dem Zeitpunkt der Operation Invalidität annehmen müsse. Wenn trotzdem das Landessozialgericht glaubte annehmen zu müssen, aus den vorliegenden Gutachten lasse sich der Eintritt von Invalidität im Jahre 1949 nicht erweisen, so war es verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen klarzustellen und durfte sich nicht dabei beruhigen, daß nach seiner Auffassung Invalidität im Jahre 1949 zwar möglich, aber nicht sicher erschien. Da es den gesundheitlichen Zustand im Jahre 1949 für maßgeblich hielt, hätte es bei seinen weiteren Ermittlungen insbesondere den Hausarzt Dr. Txxxxxxx hören müssen; obwohl dieser nach dem eindeutigen Hinweis der Universitäts-Poliklinik als einziger Sachverständiger, der die Klägerin in der fraglichen Zeit wirklich untersucht hatte, in Frage kam, ist seine Anhörung sowohl im Verfahren vor dem Sozialgericht als auch im Berufungsverfahren unterblieben. Die Pflicht zu weiterer Aufklärung entfiel auch nicht etwa deswegen, weil die Klägerin ihren Invalidisierungsantrag erst verspätet gestellt hatte. Wenn aus dem Verhalten eines Versicherten in der hier geübten Weise ungünstige Schlüsse gezogen werden sollen, muß verlangt werden, daß das Gericht zunächst durch wesentlich genauere Aufklärung all seiner Vermutungen möglicherweise irreleitende Fehlerquellen auszuschließen sucht. An einem solchen Versuch fehlt es hier vollkommen. Daß die Rechtslage der mit versicherungsrechtlichen Fragen nicht vertrauten Klägerin nicht klar war, erhellt eindeutig daraus, daß freiwillige Beiträge im Jahre 1952 für das Jahr 1949 schon wegen Überschreitens der zulässigen Frist von zwei Jahren rückwärts auch unabhängig von der Frage des Vorliegens späterer Invalidität nicht mehr gezahlt werden durften, was offenbar die Beklagte gleichfalls übersehen hat.

Die gerügten wesentlichen Mängel des Verfahrens - Überschreitung der zulässigen Grenzen der Beweiswürdigung und mangelhafte Handhabung der Amtsaufklärungspflicht - liegen somit vor, so daß die Revision statthaft ist.



Da bei Vermeidung der festgestellten Verfahrensverstöße das angefochtene Urteil zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können und daher auf den gerügten Rechtsverletzungen beruht, ist die Revision auch sachlich begründet.

Das angefochtene Urteil war somit aufzuheben und, da durch das erkennende Gericht eine Entscheidung ohne die fehlenden tatsächlichen Feststellungen nicht getroffen werden konnte, zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Bei seiner erneuten Prüfung wird das Landessozialgericht auch zu beachten haben, daß auch dann, wenn bei der Klägerin bereits vor dem Jahre 1949 Invalidität - sei es in dem vor, sei es in dem nach dem Inkrafttreten des SVAG geltenden Sinne - bestanden hatte, ein Rentenanspruch gegeben sein könnte.

Die Kostenentscheidung ist dem abschließenden Urteil vorzubehalten.

